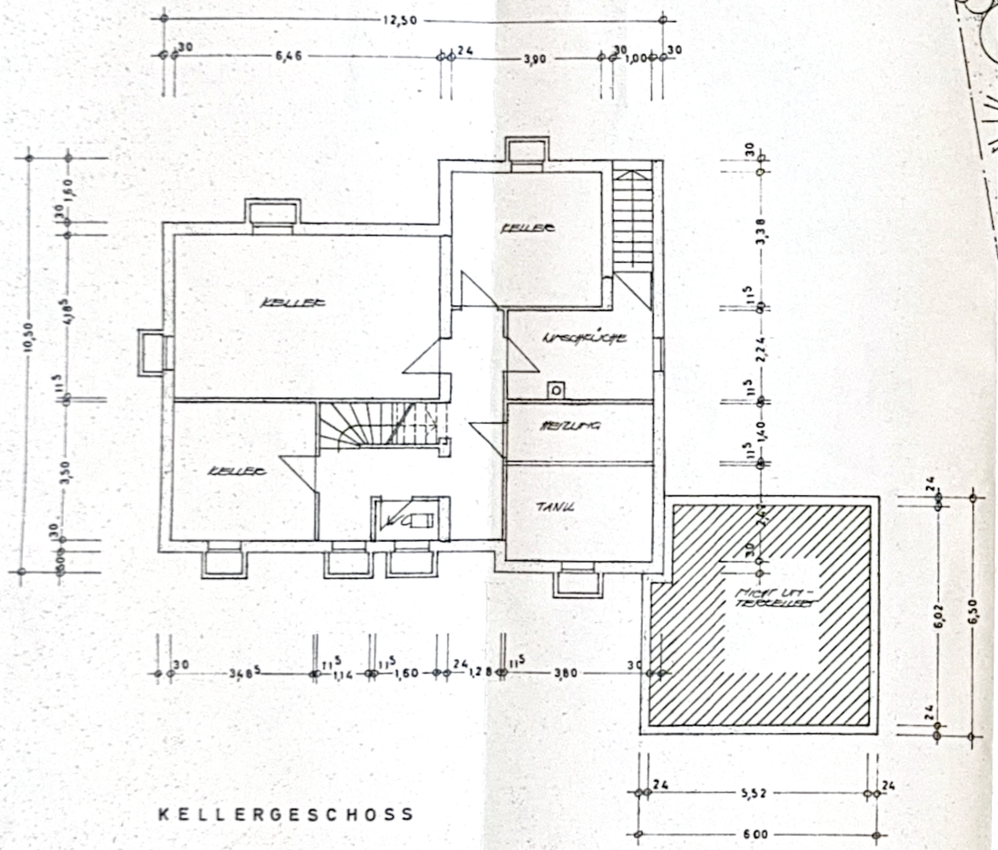
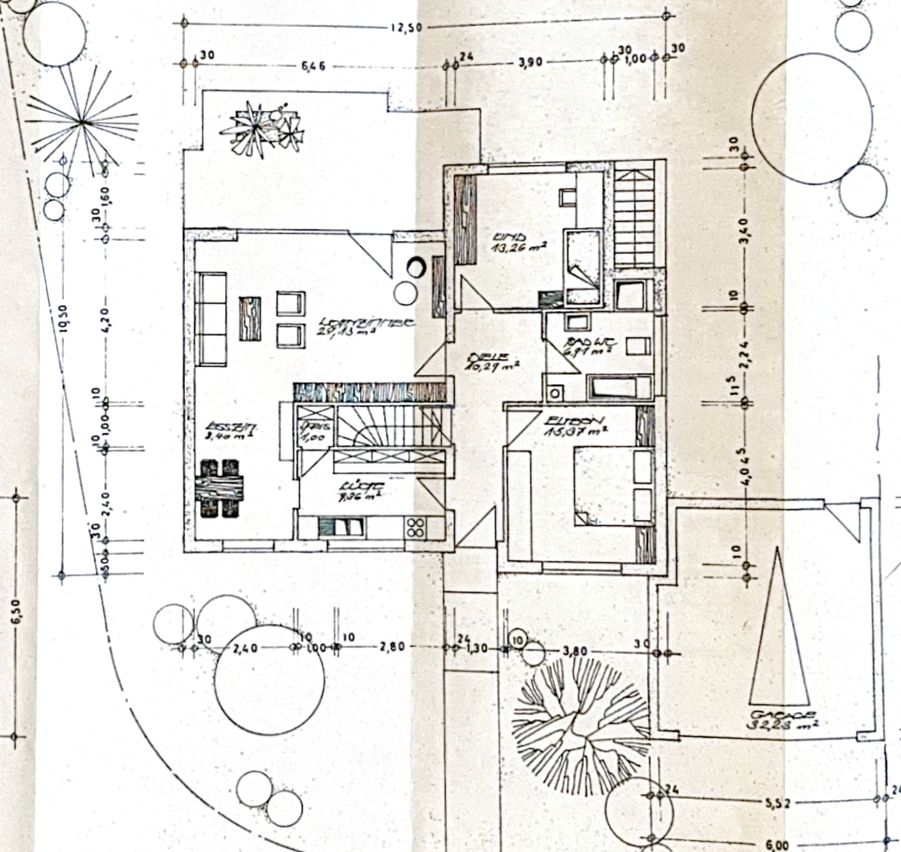


KELLERGESCHOSS



ERDGESCHOSS

Die Außenwände sind zu verputzen und in einem hellen, passenden Ton zu tünchen; grelle schreiende Farben dürfen nicht verwendet werden.

Schall- u. Wärmeschutz ist gem. DIN 4108 u. 4109 herzustellen.

Bei Verwendung von Wellmaterial für die Dachdeckung ist braunes Material zu verwenden.

Die Bemessung und Ausführung der Hausschornsteine ist gem. DIN 18160 auszuführen.

Die gesamten Hausabwässer sind über einem Kontrollschacht dem bestehenden Gemeindekanal zuzuleiten. Die Bedingungen der Gemeinde sind dabei zu beachten. Die gesamten Oberflächenwässer sind auf dem eigenen Grund zu beseitigen. Sie dürfen nicht auf die Straße oder auf die Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Die Garage ist gem. Garagenverordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 207) zu errichten. In die Garage darf Kraftstoff mit Dämpfen- und Dieselantrieb eingestellt werden. Der Garagenfußboden ist durch Anbringen von Öffnungen in den Toren ausreichend stark zu belüften.

Für die Errichtung einer neuen Einfriedung ist ein eigener Bauantrag einzureichen.

Für den Einbau einer zentralen Ölfeuerungsanlage ist ein gesonderter Bauantrag dem Landratsamt vorzulegen.

Der Ölbrennraum ist so auszubilden, daß auslaufendes Öl nicht versickern, nicht in den Kanal und Untergrund gelangen kann.

Der Kaminkehrermeister ist zur Abnahmeprüfung vorzuschlagen.

Es sind die galvanisierten Rohrstutzen für Öl zu verwenden.

Der Heizraum ist gemäß Art. 43 der Bayer. Bauordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über Feuerungsanlagen und über die Lagerung von Brennstoffen (Feuerungsanlagenverordnung-FeuV) vom 27. August 1965 (GVBl. 1965 S. 282) auszuführen.

Die Satzungen des Schornsteinfegers sind im vollen zu berücksichtigen.

Baurechtlich genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Friedberg vom 12.3.70

Technisch geprüft:
Friedberg, den 9.3.70
Der Kreisbaumeister
(Vollert)
Dipl. Ing.

HUGO GILL INGENIEURBÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU
8904 FRIEDBERG, MENRATHSTR. 13, TEL. 5 97 88

An der Baustelle ist eine Tafel mit der Bezeichnung des Vorhabens, des Namen und Sitz des Bauherrn, des Architekten und des verantwortlichen Bauleiters von Baubeginn bis Bauvollendung an sichtbarer Stelle aufzustellen (Art. 13 Abs. 4 Bayer. Bauordnung).

BLATT 2
BUNGALOW TYP G 1.1

BDA · BERUFSVERBAND DER ARCHITEKTEN U. BAUINGENIEURE
BAB MITGLIED